

Erste Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung für öffentliche Anlagen, Spielplätze und Grünanlagen der Stadt Halle (Saale)

Auf der Grundlage des Beschlusses der Stadtratssitzung vom 31.08.2011, Vorlage V/2011/09690, sowie § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA 586), in der Fassung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 683), hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) die erste Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung für öffentliche Anlagen, Spielplätze und Grünanlagen der Stadt Halle (Saale) beschlossen.

§1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Benutzung der öffentlichen Anlagen und Grünanlagen des Gebietes der Stadt Halle (Saale).
- (2) Unberührt bleiben die für geschützte Landschaftsbereiche (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, flächenhaftes Naturdenkmal, Geschützter Park, Geschützter Landschaftsbestandteil) geltenden speziellen ortsrechtlichen Regelungen.
- (3) Gleichfalls unberührt bleiben die Satzungen für die kommunalen Friedhöfe.
- (4) Bestimmungen zum Schutz der Bäume in öffentlichen Anlagen sowie der Straßenbäume sind in der Baumschutzsatzung der Stadt Halle (Saale) festgelegt.

§2 Begriff der öffentlichen Anlagen

Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Satzung sind alle der Erholung und Entspannung der Bevölkerung dienenden Grünanlagen und Landschaftsteile einschließlich der allgemein zugänglichen Sport- und Kinderspielplätze und sonstigen Park- und Grünflächen, die Eigentum der Stadt Halle (Saale) sind.

Zu den öffentlichen Anlagen zählen insbesondere die darin befindlichen Rasenflächen, Wiesen, Wege, Plätze, Anpflanzungen, Einfassungen, Wasseranlagen, Brunnen sowie Einrichtungen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen und zur Verschönerung dienen.

§3 Benutzung der Anlagen

Die öffentlichen Anlagen dürfen nur benutzt werden:

- a) von Fußgängern,
- b) mit Verheertenfahrzeugen, Kinderwagen und Kinderspielfahrzeugen,
- c) mit Fahrzeugen und Geräten, die der Pflege und Unterhaltung der Anlagen dienen,
- d) zum Reiten auf den ausdrücklich dafür zugelassenen Wegen (Verkehrszeichen),
- e) durch Radfahrer. Sie haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

§4 Unerlaubte Benutzung der Anlagen

(1) In den öffentlichen Anlagen ist untersagt:

1. das Nächtigen und Zelten,
2. Einrichtungen und Gegenstände, insbesondere Bänke, Stühle, Papierkörbe und Spielgeräte, an hierfür nicht bestimmte Orte zu verbringen, zu beschädigen, zu verunreinigen oder sie anderweitig unbrauchbar zu machen,
3. Vegetationsflächen zu befahren bzw. dort Kraftfahrzeuge abzustellen oder zu parken,
4. Wasseranlagen oder Brunnen zu verunreinigen, zum Waschen oder Baden zu benutzen,
5. die Notdurft außerhalb von öffentlichen Toiletten zu verrichten,
6. Abfall außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse abzulagern oder fortzuwerfen,
7. Schieß-, Wurf-oder Schleudergegenstände zu benutzen, die andere gefährden,
8. außerhalb der dafür eingerichteten Stellen und der dafür zugelassenen Bereiche Feuer zu machen oder zu grillen,
9. das Auslegen von Giftstoffen gegen Ratten, Tauben und andere Tiere ohne Genehmigung des Fachbereichs Gesundheit/Veterinärwesen,
10. Hunde außerhalb der gekennzeichneten Hundewiesen ohne Anleinaufband laufen zu lassen; die Halter sind verpflichtet, Exkremamente auf Wegen oder Vegetationsflächen zu entsorgen,
11. Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen – auch durch sportliche Aktivitäten,
12. der Verkauf von Waren ohne Erlaubnis gemäß § 6 dieser Satzung,
13. das aggressive Betteln,
14. das Betreten und Befahren von Eisflächen, das Schlagen von Löchern in Eisflächen oder das Entnehmen von Eis,
15. in folgenden Ruhezeiten ruhestörenden Lärm zu verursachen:
 - a) Mittagsruhe: werktags 13 bis 15 Uhr,
 - b) Nachtruhe: werktags 22 bis 6 Uhr; die weitergehenden Vorschriften im Gesetz über die Sonn-und Feiertage des Landes Sachsen-Anhalt bleiben davon unberührt,
16. frei lebende Tauben zu füttern.

(2) Das Waschen von Fahrzeugen aller Art ist in öffentlichen Anlagen untersagt.
Hallesches Stadtrecht Seite: 2

§5 Spielplätze

(1) Spielplätze im Sinne dieses Paragraphen sind Kleinkinder-und Gerätespielplätze, die für Kinder sowie Jugendliche bis 16 Jahre vorgesehen sind. Ihre Einrichtungen dürfen nur von diesen benutzt werden. Die Altersbegrenzung gilt nicht für Ballspielplätze (z. B. für Bolzen, Streetball, Basketball, Volleyball) und Skateranlagen (z. B. Skateboard, Inlineskater).

Andere Personen dürfen sich hier nur aufhalten, wenn sie Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen. Der Aufenthalt ist nur bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.

(2) Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kleinkinder-und Gerätespielplätzen verboten:

- a) Gegenstände und Stoffe mitzubringen, die eine Gefährdung darstellen oder zur Verschmutzung und Verunreinigung der Spielplätze und geöffneten Schulhöfe führen,
- b) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren; ausgenommen von dem Verbot sind Kleinfahrräder für Kinder,
- c) Tiere zu führen oder laufen zu lassen,
- d) alkoholische Getränke und sonstige Rauschmittel zu sich zu nehmen.

e) zu rauchen

§6 Ausnahmeerlaubnisse

(1) Eine über den Gemeingebrauch im Rahmen der Regelungen §§ 3 und 5 dieser Satzung hinausgehende Benutzung der öffentlichen Anlagen und Grünanlagen (Ausnahmenutzung) kann auf Antrag durch den Eigentümer erlaubt werden.

(2) Erlaubnispflichtige Ausnahmenutzungen sind insbesondere:

1. Verlegung von Ver-und Entsorgungsleitungen,
2. Aufgrabungen aller Art, Bohrungen, Durchörterungen,
3. das Aufstellen von Gerüsten und Baustelleneinrichtungen (Container, Toiletten usw.),
4. das Lagern von Baumaterial, Aushubmassen oder anderen Gegenständen,
5. Ein-und Aufbauten aller Art (z. B. Fahnenstangen, Recycling-Container, Beleuchtungsmasten, Hinweisschilder, fliegende Bauten usw.),
6. Veranstaltungen aller Art,
7. Werbemaßnahmen jeder Art,

8. Verkauf von Waren,

9. Abbrennen von Feuerwerk.

(3) Alle von der Stadt Halle (Saale) in Auftrag gegebenen Pflegemaßnahmen sind von der Erlaubnispflicht des § 6 freigestellt.

(4) Anträge für die Ausnahmenutzung von öffentlichen Anlagen sind bei der Stadt Halle (Saale) schriftlich zu stellen. Sie sind an den Geschäftsbereich II, Fachbereich Grünflächen, zu richten. Je nach Art des Vorhabens sind Zeichnungen oder textliche Beschreibungen zur Erläuterung beizufügen.

In der Regel sind Lage-bzw. Trassenpläne im Maßstab 1:500 in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor Beginn der geplanten Ausnahmenutzung einzureichen. Ausnahmen hiervon können in Einzelfällen zugelassen werden. Eine Ausnahmenutzung ohne Antrag ist nur bei Gefahr im Verzug oder Notstandsmaßnahmen zulässig. In diesem Fall ist die Stadt Halle (Saale) unverzüglich zu informieren.

Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid.

Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn der beabsichtigten Nutzung öffentliche Interessen entgegenstehen.

(5) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§7 Gebührenpflicht

(1) Für die Inanspruchnahme der Ausnahmenutzung werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifes erhoben. Die Pflicht des Nutzers zur Wiederherstellung der genutzten Fläche bleibt davon unberührt.

(2) Schuldner der Gebühren ist derjenige, der einen Antrag auf Inanspruchnahme einer Ausnahmenutzung stellt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Von der Erhebung von Gebühren kann beim Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses abgesehen werden.

(4) Unternehmen, die auf der Grundlage anderer Verträge (Konzessionsvertrag bzw. Werbevertrag) Abgaben an die Stadt Halle (Saale) zahlen, sind von der Gebührenpflicht für den Vertragsgegenstand befreit.

(5) Für die Bearbeitung wird eine Verwaltungsgebühr nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Halle (Saale) vom 20.11.1996 in der Fassung der Änderungssatzung vom 23.05.2001 erhoben.

§8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 GO LSA handelt, wer in öffentlichen Anlagen und Grünanlagen vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Absätze b und c – mit anderen als den dort genannten Fahrzeugen fährt,
2. § 3 Abs. d – auf nicht dafür zugelassenen Wegen reitet,
3. § 3 Abs. e – als Radfahrer sich so verhält, dass ein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird,
4. § 4 Abs. 1 Ziffer 1 – nächtigt oder zeltet,
5. § 4 Abs. 1 Ziffer 2 – Einrichtungen und Gegenstände an hierfür nicht bestimmte Orte verbringt, beschädigt, verunreinigt oder sie anderweitig unbrauchbar macht,
6. § 4 Abs. 1 Ziffer 3 – Vegetationsflächen befährt bzw. dort Fahrzeuge abstellt oder parkt,
7. § 4 Abs. 1 Ziffer 4 – Wasseranlagen oder Brunnen verunreinigt oder zum Waschen bzw. Baden benutzt,
8. § 4 Abs. 1 Ziffer 5 – die Notdurft außerhalb von öffentlichen Toiletten verrichtet,
9. § 4 Abs. 1 Ziffer 6 – Abfall außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse ablagert oder fortwirft,
10. § 4 Abs. 1 Ziffer 7 – Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt, die andere gefährden,
11. § 4 Abs. 1 Ziffer 8 – außerhalb der dafür eingerichteten Stellen und der dafür zugelassenen Bereiche Feuer anzündet oder grillt,
12. § 4 Abs. 1 Ziffer 9 – Giftstoffe ohne Genehmigung des Fachbereichs Gesundheit/ Veterinärwesen auslegt,
13. § 4 Abs. 1 Ziffer 10 – Hunde außerhalb der gekennzeichneten Hundewiesen ohne Anleinung laufen lässt bzw. als Halter deren Exkremente auf Wegen oder Vegetationsflächen nicht entsorgt,
14. § 4 Abs. 1 Ziffer 11 – Pflanzen beschädigt oder entfernt -auch durch sportliche Aktivitäten,
15. § 4 Abs. 1 Ziffer 12 – Waren ohne Erlaubnis gem. § 6 verkauft,
16. § 4 Abs. 1 Ziffer 13 – aggressiv bettelt,
17. § 4 Abs. 1 Ziffer 14 – Eisflächen betritt oder befährt, Löcher in Eisflächen schlägt oder Eis entnimmt,
18. § 4 Abs. 1 Ziffer 15 – in den Ruhezeiten ruhestörenden Lärm verursacht,
19. § 4 Abs. 1 Ziffer 16 – frei lebende Tauben füttert,
20. § 4 Abs. 2 – in öffentlichen Anlagen Fahrzeuge wäscht,

21. § 5 Abs. 1 – als Person über 16 Jahre die Einrichtungen von Kleinkinder- und Gerätespielplätzen benutzt bzw. sich dort aufhält, ohne Kinder oder Jugendliche zu beaufsichtigen,

22. § 5 Abs. 2 Buchst. a) – auf Spielplätze oder geöffnete Schulhöfe Gegenstände und Stoffe mitbringt, die eine Gefährdung darstellen oder zur Verschmutzung und Verunreinigung führen,

23. § 5 Abs. 2 Buchst. b) – auf Spielplätzen mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern fährt,

24. § 5 Abs. 2 Buchst. c) – auf Spielplätzen Tiere führt oder laufen lässt,

25. § 5 Abs. 2 Buchst. d) – auf Spielplätzen alkoholische Getränke und sonstige Rauschmittel zu sich nimmt.

26. § 5 Abs. 2 Buchst. e) – auf Spielplätzen raucht

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer eine nach § 6 erlaubnispflichtige Ausnahmenutzung in Anspruch nimmt, ohne im Besitz der erforderlichen Erlaubnis zu sein.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 und 2 können gemäß § 6 Abs. 7 GO LSA mit einer Geldbuße bis zu 2500 Euro geahndet werden.

§9

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung für öffentliche Anlagen, Spielplätze und Grünanlagen vom 24.11.1993 außer Kraft.

Anlage: Gebührentarif

Tarif- stelle	Art der Ausnahmenutzung	Bemessungs- grundlage	Zeit- einheit	Gebühr (Euro)
1	Baustelleneinrichtungen			
1.1	Errichtung und Unterhaltung von Baustellen (Lagern von Baumaterial, Aushubmassen und anderen Gegenständen, Aufstellen von Containern, Toiletten usw.)	m ²	Tag	0,75 – 1,00
1.2	Aufstellen von Gerüsten	m ²	Tag	0,15 – 0,50
2.	Ober-und unterirdische Leitungen sowie Ein-und Aufbauten (Verteilerschränke, Schächte usw.)			
2.1	Leitungen	lfd. M.	Monat	2,00 – 5,00
2.2	Ein-und Aufbauten	m ²	Monat	4,00 – 5,00
3.	Werbeträger (Plakate, Fahnen, Aufsteller)	m ²	Tag	4,00 – 5,00
4.	Veranstaltungen, Ausstellungen, Schaustellungen, Vorführungen einschließlich Auf-und Abbau	m ²	Tag	0,25 – 0,50
5.	Inanspruchnahme von Flächen für gewerbliche Zwecke im Rahmen einer genehmigten Veranstaltung die lt. § 7 (3) von Gebühren freigestellt ist (z. B. Verkaufseinrichtungen)	m ²	Tag	2,50 – 5,00
6.	Abbrennen von Feuerwerk Grundgebühr	bis 1 m ²		5,00
	Für jede weitere Flächen- inanspruchnahme	m ²		2,50 – 5,00
7.	Errichtung und Unterhaltung fliegender Bauten und Container, soweit sie nicht in Ziffer 4 oder 5 erfasst sind	m ²	Tag	0,25 – 5,00